

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 10	Freitag, 26. März 2021	50. Jahrgang
Seite	Inhalt	
21	2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp – Kreis Schleswig-Flensburg -	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

2. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 25.02.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgender 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Gemeindevorvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevorvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

Die bisherigen §§ 3 bis 12 werden §§ 4 bis 13.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

II.

Diese 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tarp tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 16. März 2021 erteilt.

Tarp, den 23. März 2021

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock